Der
Schrankfach-Vertrag.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Fritz Tägtmeyer,
bacc. jur. in Leipzig.

Cöthen-Anhalt 1910.
Druck von Paul Schettlers Erben, Gesellsch. m. b. H.,
Hofbuchdruckerei.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0079

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 7

Einleitung

1. Die Einrichtung der Stahlkammer 9
2. Die Parteipflichten beim Schrankfachgeschäft 10

§ 1. Die Streitfragen 12

§ 2. Die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages 14

§ 3. Die Besitzverhältnisse am Kassenschrankfach 20

§ 4. Verfügungen am Fachinhalt

1. Eigentumsübertragung 24
2. Verpfändung des Fachinhaltes 26

§ 5. Die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt 29

Literaturverzeichnis.

Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. Würzburger Dissertation, 1905 (zit. Adler).

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 21. 1896 (zit. Bolze).

Bondi, Zwangsvollstreckung in sogen. Banksafes (Stahlkammern). Enthalten im Sächs. Arch. für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 13. Jahrg. 1903. Heft 1/2. S. 8 ff. (zit. Bondi, im Sächs. Arch., Bd. 13).

Breyer, Der Stahlkammervertrag. Diss. Leipzig, 1908 (zit. Breyer).

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überläßt? — Enthalten in Soergels Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrg., Nr. 10, S. 251 ff. 1901 (zit. Brückner im Recht).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Bd. 1. Jena 1903, Bd. 2. Jena 1904 (zit. Cosack, B. G.-B.).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903 (zit. Cosack, H.-G.-B.).

Danz, Die Auslegung des Rechtsgeschäfts. 2. Aufl. Jena 1906 (zit. Danz).

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 3. Auflage. 1906 (zit. Dernburg).

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers. Enthalten im Bankarchiv. 5. Jahrg., Nr. 6, S. 65 ff. 1905 (zit. Düringer).

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. Mannheim 1901 und Bd. 3. Mannheim 1905 (zit. Düringer-Hachenburg, Bd. 2 und Bd. 3).

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. 1903, Bd. 2. 8. u. 9. Aufl. 1905. Berlin (zit. Endemann, Bd. 1 und 2).

Ebbeke, Das Bankverwahrungsgeschäft. Diss. Leipzig, 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 59 (zit. R.G., Bd. 59).

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. 8. und 9. Aufl. Tübingen-Leipzig 1908 (zit. Gaupp-Stein).

Goldschmidt, Studien zum Besitzrecht. Enthalten in der Festgabe für Gneist. Berlin 1888 (zit. Goldschmidt).

Hanke, Ist der sogen. Safevertrag ein Miets- oder ein Verwahrungsvertrag? Enthalten in der Deutschen Juristenzeitung. 5. Jahrg., Nr. 17/18, S. 389. 1900 (zit. Hanke).

Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. Enthalten in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 44. Jahrg., Heft 6, S. 820 ff. 1900 (zit. Heinrici).

Hitzker, Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. Leipzig, 1908 (zit. Hitzker).

Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter be-

sonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Enthalten in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 39. Jahrg., Nr. 7, 1906 (zit. Korn).

Lafrenz, Die Ablieferung des im Banksafe verwahrten Testamentes nach dem Tode des Erblassers. Enthalten in der deutschen Juristen-Zeitung. 9. Jahrg., Nr. 3, S. 159. 1904 (zit. Lafrenz).

Lindemann, Der Schrankfachvertrag. Diss. Leipzig, 1908 (zit. Lindemann).

Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach-(safe) Vermietungsvertrages. Enthalten in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 14. Jahrg., Nr. 10, S. 251 ff. 1905 (zit. Marcus).

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (zit. Motive).

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Aufl. Berlin 1905 (zit. Neumann).

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. 1. 1903. Bd. 2. 1907. Bd. 3. 1909 (zit. Planck, Bd. 1, 2, 3).

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches (zit. Protokolle).

Ratzenhofer, Die juristische Behandlung des Safedepots. Enthalten in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. 54. Jahrg., Nr. 46. 1903 (zit. Ratzenhofer).

Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogen. Schrankfachvertrages entstehen. Enthalten im Bankarchiv. 7. Bd., S. 2 ff., Jahrg. 1907 (zit. Regelsberger).

Riecker, Das Bankdepotgesetz. 2. Aufl. Berlin 1906 (zit. Riecker).

Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899 (zit. Schweyer).

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche. Bd. 2. 8. Aufl. Berlin 1907 (zit. Staub.),

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1897 (zit. Strohal).

Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 1894. Enthalten in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 3. Jahrg., Nr. 6. 1894 (zit. Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 1894).

Vogel, Der Bankier als Verwahrer von Wertpapieren nach geltendem Recht. Diss. Leipzig, 1904 (zit. Vogel).

Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft (coffre-fort). 2. Ausgabe. Zürich 1905 (zit. Wettstein).

Wilutzky, Miete mit doppeltem Verschluß? Enthalten in der Deutschen Juristen-Zeitung. 5. Jahrg., Nr. 13, S. 294 ff. 1900 (zit. Wilutzky).

Wimmer, Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. Leipzig, 1907 (zit. Wimmer).

Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Enthalten in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. Folge, Bd. 8, ges. Folge, Bd. 44. Jahrg. 1902 (zit. Wolff).

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken." (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung.)

Einleitung.

1. Die Einrichtung der Stahlkammer.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in Deutschland immer mehr eine Einrichtung breit gemacht, die man aus England und Amerika[1]) übernahm und deren heute kaum mehr eine größere Bank entbehrt: die Stahlkammer.

Entstanden aus dem Bedürfnis einen Raum zu besitzen, der eine in jeder Beziehung sichere, billige, bequeme und geheime Aufbewahrung von Kostbarkeiten und Urkunden gestattet und hergestellt auf Grund sinnreicher technischer Konstruktionen aus dem widerstandsfähigsten Material, hat das Publikum bereits in ausgiebigster Weise von der Stahlkammer Gebrauch gemacht.

Ihre Einrichtung ist im wesentlichen folgende:[2])

Im Erdgeschoß oder in den Kellerräumen des Bankgebäudes — bisweilen auch in einem besonderen Turm — befindet sich ein meist gewölbeartig gebauter Raum, dessen Wände, Boden und Decke aus so starken Stahlplatten gebildet sind, daß sie jeder äußeren Einwirkung durch Feuer, Druck oder Menschenhand Widerstand leisten können.

Besondere Sorgfalt wird auf die Sicherung der noch mehr als die Wände gefährdeten Decken und Fußböden verwendet.

Aus gleich starkem Material ist die die Stahlkammer abschließende, mit sinnreichen und widerstandsfähigen Schließvorrichtungen versehene

---

[1]) Die Herkunft der Stahlkammer zeigt die noch häufig gebrauchte Bezeichnung der Schrankfächer als safe (engl. d. i. „sicher").

[2]) Eine wirtschaftliche Entstehungsgeschichte der Stahlkammer gibt Wettstein (S. 17—21); nach ihm hat sich die Stahlkammer allmählich aus dem verschlossenen Depot entwickelt. Gegen diese Meinung wendet sich Hitzker (S. 16—19), der das offene Depot als Vorläufer der Stahlkammer ansieht. Da diese Frage für den juristischen Charakter des Schrankfachvertrages bedeutungslos ist, so ist auch ein Eingehen darauf überflüssig. Daß aber ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der älteren Art „seine Pretiosen bei dem Bankier aufzubewahren" und der Stahlkammer vorhanden ist, kann — entgegen der Meinung von Korn (S. 498) und ihm folgend Lindemann (S. 2) — nicht geleugnet werden.

Tür hergestellt, an der bisweilen ein Zeitschloß angebracht ist, das während bestimmter Stunden — namentlich in der Nachtzeit — auch der Bank selbst den Zutritt wehrt. Nicht selten finden sich an dieser Türe elektrische Alarmwerke und Systeme von Wasserrohrgittern, die beim Einbruch verletzt werden und dann Alarm und Überschwemmungen in der Wächterstube herbeiführen[3]) und so jeden gewaltsamen Versuch in die Stahlkammer einzudringen, verraten.

In diesen Räumen stehen rings an den Wänden eiserne Schränke — meist mit dem Boden und den Wänden der Kammer fest zusammengefügt, nicht selten aber auch freistehend — in denen sich Fächer von verschiedener Größe befinden, die mit doppeltem Verschluß versehen sind.

Häufig befindet sich an den Fächern — zur weitern Sicherung des Fachinnern — noch ein Stahlband oder ein Riegel, die vor die Schlüssellöcher gelegt oder geschoben werden und durch ein von dem Kunden selbst zu lieferndes Vorhängeschloß verschlossen werden können.

Jedes einzelne Fach enthält noch eine besonders verschließbare Blechkassette, welche zur Aufnahme der zu sichernden Gegenstände dienen soll.

Im Vorraum der Stahlkammer stellt die Bank ihren Kunden zur Vornahme der mit den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung der Zinsscheine usw.) verschließbare Abteilungen unentgeltlich zur Verfügung. —

In den einzelnen Abhandlungen über den Schrankfachvertrag finden sich hin und wieder recht anschauliche und eingehende Beschreibungen über die Stahlkammereinrichtung;[4]) indessen, die rein technischen Konstruktionen der Stahlkammereinrichtung hier zu schildern, scheint wenig am Platze zu sein. Naturgemäß wird sich mit dem Fortschreiten der Technik auch die Konstruktion der Stahlkammer ändern. Das Wesentliche an ihr ist und bleibt die Feuer- und Diebessicherheit.

2. Die Parteipflichten beim Schrankfachgeschäft.

Die oben erwähnten Schrankfächer werden nun von den Banken[5]) zum Gegenstand eines Vertragsverhältnisses gemacht, in dem die Bank gegen ein vereinbartes Entgelt ihrem Kunden ein solches Schrankfach zur Verfügung stellt.

[3]) Diese Maßnahmen erweisen sich fast als überflüssig, da bis jetzt kein Einbruch verübt resp. geglückt ist.

[4]) Vergl. statt andern Wilutzky, S. 265.

[5]) In Deutschland haben bislang nur die Banken Stahlkammern bauen lassen. Der Grund liegt darin, daß ein Geschäft, welches sich lediglich mit der Vermietung von Stahlkammern befassen würde, schwerlich rentabel wäre.

Die einzelnen Verpflichtungen, denen sich die Parteien unterwerfen, sind in den gedruckten „Bestimmungen für die Vermietung von Schrankfächern in der Stahlkammer" enthalten und in der Hauptsache folgende:

a) Die Bank überläßt in ihrer feuer- und diebessichern Stahlkammer gegen ein bestimmtes nach der Größe des Schrankfaches sich richtendes Entgelt dem Kunden ein verschließbares Schrankfach.

b) Die Bank verspricht auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer wie auf deren Verschluß die äußerste Sorgfalt zu verwenden und für jeden Schaden zu haften, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

c) Der Bankkunde darf sein Fach, bez. die Einsatzkästen nur zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren und Kostbarkeiten benutzen. Feuergefährliche oder die Einrichtung sonstwie gefährdende Sachen sind von der Aufbewahrung ausgeschlossen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Bank berechtigt Einsicht in den Inhalt der Fächer zu verlangen.

d) Alle Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß der Kunden und zur größeren Sicherheit der letzteren unter dem Mitverschluß der Bank und können nur von beiden zusammen geöffnet werden. (Zuerst führt der Kunde dann die Bank den Schlüssel ein).

e) Der Einlaß zur Stahlkammer, die zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden der Bank geöffnet ist, erfolgt nur auf Grund einer Legitimation des Kunden (Nennung des Schlüsselwortes).

f) Auf Grund verabredeter Vollmachtsurkunden können von dem Kunden Bevollmächtigte bestellt werden.

g) Die Bank ist berechtigt, wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel seitens des Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers nicht binnen weniger Tage zurückgeliefert werden, wegen aller ihrer etwaigen Ansprüche an den Kunden, sich aus dem Inhalt des Schrankfaches durch Verkauf zu befriedigen.

h) Die Dauer des Vertragsverhältnisses richtet sich nach der Übereinkunft der Parteien.

Meist auf ein Jahr geschlossen, gilt es stillschweigend auf die gleiche Zeit verlängert, wenn nicht eine schriftliche Kündigung erfolgt. Die Bank ihrerseits ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen sofort zu lösen gegen entsprechende Rückzahlung des geleisteten Entgelts.

§ 1.

Die Streitfragen.

1. Bei dem Versuch, den Schrankfachvertrag einem der benannten Vertragsarten unserer heutigen Rechtsordnung einzugliedern, stellten sich bald beträchtliche Meinungsverschiedenheiten ein, die auch noch zur Stunde bestehen.

Zwei Gruppen von rechtlichen Ansichten sind es hauptsächlich, die einander gegenüberstehen: Diejenige, die unser Vertragsverhältnis als Miete[1]) und die, die es als Verwahrung[2]) ansieht.

Eine dritte Gruppe nimmt eine Mittelmeinung ein und bezeichnet den Schrankfachvertrag als eine Kombination von Miete und Verwahrung.[3])

Endlich hat sich noch eine vierte Meinung gebildet, die unsern Vertrag als einen außerhalb der Zahl der benannten Vertragsarten stehenden, neugebornen Vertragstyp ansieht.[4]) [5])

[1]) Für den Mietvertrag scheint sich die größere Anzahl der Schriftsteller erklärt zu haben; unter ihnen ist jedoch streitig, ob ein „reiner Mietvertrag" vorliege oder nicht. Vergl. Bolze, Bd. 21, Nr. 424, S. 210 (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 7. 1895); Breyer S. 35; Brückner im Recht S. 251, Miete S. 11; Cohn S. 245; Ebbeke S. 48; Heinrici S. 824; Hertel S. 53; Hießker S. 63; Lafrenz S. 159; Marcus S. 251; Oertmann S. 474; Pinner S. 65; Puchelt 1902, S. 108, S. 110; Regelsberger S. 3; Schweyer S. 20; von Staudinger Bd. 2. zu § 580; Warneyer zu § 535 S. 65; Wimmer S. 26.

[2]) Unter den Anhängern des Verwahrungsvertrages herrscht Streit, ob ein „reiner Verwahrungsvertrag" oder ein solcher in Verbindung mit einem pactum de deponendo oder gar ein Verwahrungsvertrag mit besonderen Eigentümlichkeiten vorliege; vergl. Cosack HGB. S. 476; Dernburg Bd. 2, Abt. 2, S. 594; Dorn S. 27; Düringer-Hachenburg Bd. 3, S. 495; Hanke S. 389; Kohler S. 680; Lehmann-Ring Bd. 2, S. 306; Ratzenhofer S. 363; Risser S. 16; Staub. Exkurs zu § 424 HGB.; Wolff S. 510.

[3]) In dieser Gruppe ist bestritten, ob dem Mietvertrag oder dem Verwahrungsvertrag der Vorrang einzuräumen sei. Vergl. Adler S. 53; Bondi im Sächs. Archiv Bd. 13, S. 12; Neumann zu § 535, S. 292; Vogel S. 81; Wettstein S. 54; Wilutzky S. 295.

[4]) *Korn* definiert den Schrankfachvertrag folgendermaßen: „Der Schrankfachvertrag ist ein Vertrag, bei welchem der eine Vertragsteil (der Bankier) sich zur Hingabe eines gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherten Raumes zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen verpflichtet, während der andere Vertragsteil (der Kunde) die Verpflichtung übernimmt den vereinbarten Preis hierfür zu zahlen und sich allen den zur Sicherheit des ihm überlassenen Raumes von dem Ersteren vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen." Durch diese Definition scheint unseres Erachtens nichts besonderes erreicht zu sein; denn bedeutet „die Hingabe eines . . . . . Raumes zur Aufbewahrung von Urkunden" die Gewährung eines Raumes, der zur Aufbewahrung von Urkunden ꝛc. geeignet ist, so hätten wir wieder einen konkreten Mietvertrag vor uns. Bedeutet dieser Satz aber die Verpflichtung

Für die Praxis kann es nicht gleichgültig sein, welcher Vertragsart der Stahlschrankfachvertrag einzuordnen ist; haben doch zwei so verschiedene Vertragstypen wie Miete und Verwahrung auch ganz verschiedene Rechtsfolgen, die, soweit sie nicht von den Parteien abweichend geordnet sind, auch ohne ihr Wissen und Wollen eintreten und von erheblicher praktischer Bedeutung sein können.[6])

Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht zwecklos, die vorliegende Arbeit über den Schrankfachvertrag unternommen zu haben; es soll versucht werden, zur Lösung der Frage beizutragen.

2. Es haben sich u. a. die Fragen erhoben, wie der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel besitzt, die Zwangsvollstreckung in den seinem Schuldner gehörigen Fachinhalt betreiben soll. Ferner, ob der Vertrag, der für länger als ein Jahr gelten soll, der schriftlichen Form bedarf (§§ 566, 580, B. G.-B.); ob der Bankier für seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein gesetzliches Pfandrecht an dem Fachinhalt habe (B. G.-B. §§ 559, 580); ob er ferner die Rücknahme des Fachinhaltes jederzeit verlangen könne oder nur unter Innehaltung der Kündigungsfrist des § 565 B. G.-B.

3. Die Frage, ob dem Bankkunden nach § 985 des bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der Bank ein Anspruch auf Herausgabe des Fachinhaltes zustände, ist bereits durch Urteil des Kammergerichts Berlin[7]), sowie durch Entscheidung des Reichsgerichts[8]) verneint worden. Das Reichsgericht verneint die Frage aus dem Grunde, weil ein „Mietvertrag" einen solchen Herausgabeanspruch nicht zur Folge hat. Allgemeiner begründet das Kammergericht seine Entscheidung, wenn es ausführt, daß ein Herausgabeanspruch, unbeachtlich welcher Vertragsart der Schrankfachvertrag sei, aus dem Grunde nicht gegeben sei, weil der Bank der Inhalt des Schrankfaches nicht übergeben und weil sie auch gar nicht dazu imstande sei, nachdem das Fach unter Mitverschluß des Kunden stünde, so daß dessen Fach ohne den in seinem Besitz befindlichen Schlüssel gar nicht geöffnet werden könne.

zur Gewährung eines Raumes und zur Aufbewahrung von Urkunden ꝛc., so wäre wieder eine Kombination von Miete und Verwahrung gegeben. Bedenklich erscheinen die Worte in der Definition Korns: „Der Kunde hat sich allen den .... von dem Bankier vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen", da es für eine Vertragsart nicht typisch sein kann, daß die Parteien gehalten sind, die vertragsmäßig ausbedungenen Verpflichtungen inne zu halten; denn das ist bei jedem zu recht bestehenden Vertrag der Fall, weff' Art er auch sei.

[5]) Gegen die Annahme eines besonderen Vertrages im allgemeinen auch Regelsberger S. 3: „Die Annahme solchen Einspänners unter den Verträgen hat etwas mißliches; sie läßt im Stich bei der rechtlichen Beurteilung von manchen Einzelpunkten, die bei jedem Vertrag auftauchen".

[6]) A. A. Regelsberger S. 4.

[7]) Urteil des Kammergerichts vom 24. Jan. 1894, S. 103 ff.

[8]) Bolze, Bd. 21, Nr. 424, S. 210. Entsch. vom 10. Juli 1895.

§ 2.

Die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages.

1. Der Weg, den die einzelnen Schriftsteller einschlagen, um die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages zu finden, ist, soweit ich sehen kann, in den meisten Fällen derselbe: Man geht dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nach in der Überzeugung, daß, wenn dieser Zweck endgültig festgestellt sei, sich mit Notwendigkeit eine bestimmte Vertragsart ergeben müsse.[1])

Da es in unserm Falle vom rein wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, ohne Zweifel darauf ankommt, daß die im Schrankfach eingelegten Wertsachen sicher aufbewahrt werden, wie auch darauf, daß der Kunde einen lediglich seiner eigenen Verfügung überlassenen Raum erhalte, so ist es nicht zu verwundern, daß ein lebhafter Streit darüber entstehen konnte, ob hier Miete oder Verwahrung oder ein Mittelding beider vorliege.

Nun ist es gewiß richtig, daß die Frage, unter welches der benannten Rechtsgeschäfte gerade das konkrete Rechtsgeschäft fällt, sich in den allermeisten Fällen lediglich nach dem wirtschaftlichen Zweck, der damit verfolgt wird, entscheidet und daß die Entstehung des konkreten Rechtes fast immer von dem wirtschaftlichen Erfolg, der bezweckt wird, abhängig ist — daß dies aber bei allen Verträgen und immer der Fall sei, wie Danz[2]) behauptet, muß bestritten werden.

Denn es gibt hinreichend Fälle, in denen derselbe wirtschaftliche Zweck durch ganz verschiedenartige Vertragsarten erreicht werden kann.[3])

So kann die Sicherung einer Forderung durch Faustpfandbestellung; aber auch durch fiduziarische Eigentumsübertragung in Verbindung mit einem Leihvertrag erreicht werden[4]); so kann die Teilnahme an dem Handelsgewerbe eines andern unter Beteiligung an Gewinn und Verlust sowohl dadurch erreicht werden, daß die Parteien eine offene Handelsgesellschaft, wie dadurch, daß sie eine stille Gesellschaft begründen.[5])

[1]) Vergl. z. B. Lindemann S. 26 .... der Kern des Vertrages, der Bedürfnispunkt, der wirtschaftliche Zweck besteht in der Verwahrung. — Ebbeke S. 42. Es entspricht ..... den Zwecken der Parteien den Vertrag als Mietvertrag zu behandeln. — Hitzker S. 52 ... Es liegt uns ob, die wahren Zwecke, welche die Parteien verfolgt haben, zu untersuchen.

[2]) Danz S. 69, Anm. 1 und S. 72.

[3]) Vergl. Regelsberger S. 2.

[4]) R.G. Bd. 59, S. 147.

[5]) Breyer S. 22.

Ist es aber richtig, daß der gleiche wirtschaftliche Erfolg durch unter sich ganz verschiedene Vertragstypen erzielt werden kann, so kann nicht schlechterdings der wirtschaftliche Zweck eines Rechtsgeschäftes auch dessen rechtliche Natur bestimmen.

2. Wie ist nun die Frage nach der rechtlichen Natur eines Vertragsverhältnisses zu beantworten, wenn der wirtschaftliche Zweck hierzu nicht mehr ausreicht? Woraus ist z. B. zu ersehen, daß wegen einer Forderungssicherung fiduziarisches Eigentum und nicht ein Faustpfand übertragen ist?

Dies beantwortet sich allein aus den bestimmt formulierten Vertragsabreden und damit aus dem hinlänglich deutlich gemachten Willen der Parteien ein Rechtsverhältnis der bezeichneten Art zu schaffen.[6])

Bei dem Schrankfachvertrag ist das wirtschaftliche Verhältnis so, daß die Parteien einen Mietvertrag über einen in jeder Hinsicht diebes- und feuersichern Raum oder einen Verwahrungsvertrag über Aufbewahrung von Pretiosen ꝛc. in einem solchen Raum schließen können um ihren Zweck zu erreichen.

Nach den ausführlichen „Bestimmungen" ist nun der beiderseitige Wille darauf gerichtet, einen Mietvertrag zu schließen. Das kann wohl auf Grund der „Bestimmungen" von niemand geleugnet werden, denn das Bemühen der Parteien auf jeden Fall einen Mietvertrag zu schließen, ist offensichtlich.[7])

Schon die überall in den „Bestimmungen" wiederkehrende Überschrift „Vermietung von Schrankfächern" beweist das.

Zwar ist es richtig, daß die Benennung eines Vertrages für seinen juristischen Charakter im allgemeinen bedeutungslos ist. Wenn indessen damit der Wille ausgesprochen sein soll, einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeizuführen, so kann die Bezeichnung des Vertrages als solche wohl einen Fingerzeig geben, welcher rechtlichen Natur dieser sein wird.[8])

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Schrankfachvertrag seinem juristischen Charakter nach ein Mietvertrag sein muß, wenn die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete seinem Inhalt entsprechen.

Jetzt ist daher zu untersuchen, ob diese Vorschriften des Gesetzbuches genügend erfüllt sind.

---

[6]) Vergl. R.G. a. a. O.

[7]) Brückner im Recht S. 252 . . . es kann nicht angehen im Widerspruch mit der Willensmeinung der Parteien einen Verwahrungsvertrag anzunehmen.

[8]) Breyer S. 23.

a. Nach § 535 B. G.-B. besteht das Wesen der Miete darin, daß
a) der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren und daß
b) der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Die Gebrauchsgewährung der vermieteten Sache ist also die hauptsächlichste Vermieterpflicht.

Was im einzelnen Falle unter Gebrauchsgewährung zu verstehen sei sagt das Gesetzbuch nicht. Jedenfalls ist der Ausdruck nicht mit „überlassen" zu identifizieren, wie bereits die „Motive" ausdrücklich hervorheben.[9]) Teils weiter als „überlassen" sofern eine positive Tätigkeit des Vermieters vonnöten ist um dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache zu ermöglichen, teils enger, so oft eine Hingabe der Sache nicht stattfindet oder nur eine vorübergehende zeitlich begrenzte Hingabe erfolgt, ist für den Begriff der Gebrauchsgewährung die Beschaffenheit und der wirtschaftliche Zweck der vermieteten Sache, sowie die Anschauung des Verkehrs maßgebend.[10])

Insoweit bestehen auch bei den Anhängern des Verwahrungsvertrages keine Bedenken den Schrankfachvertrag als Mietvertrag ansehen zu können.

b. Indessen wird auch die Tatsache, daß es sich hier um eine Gebrauchsgewährung im Sinne des § 535 handle, nicht dadurch aufgehoben, daß die Bank verspricht, für die Bewachung des Stahlkammer die äußerste Sorgfalt anzuwenden und nur dem gehörig Legitimierten Zutritt zu gewähren.

Hervorgehoben muß auch werden, daß die Bewachung der Stahlkammer, nicht die Überwachung des Faches von der Bank versprochen wird, wie von den Anhängern des Verwahrungsvertrages behauptet wird.[11])

Die Bank hat dem Kunden einen Raum zur Verfügung zu stellen, der nach den Vertragsabreden in jeder Beziehung feuer- und diebessicher ist. Während der Mietzeit ist die Bank verpflichtet, diesen Raum in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. (§ 536 B. G.-B.) Daß dieses nur durch die äußerste Sorgfalt in der Bewachung der Stahlkammer gewährleistet wird, liegt in der Natur der Sache. Somit liegt hier nur ein Fall der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vor, für die ebenfalls keine scharf umrissene Grenze gezogen werden kann. „Außerordentliche Umstände können eine außerordentliche Tätigkeit erheischen."[12])

[9]) Motive Bd. 2, S. 369.
[10]) Breyer S. 30; Plank Bd. 2 zu § 535.
[11]) Staub, Exkurs zu § 424.
[12]) Staub, § 347, Anm. 3.

Deshalb geht auch Lindemann[13]) fehl, wenn er etwas Beträchtliches gegen das Vorliegen eines Mietvertrages einzuwenden glaubt, indem er ausruft: „Seit wann bietet ein Vermieter custodia an für die Sachen des Mieters und zwar in solcher Weise, daß es nicht angängig ist, sie als Nebenabrede aufzufassen?"

Übrigens ist in den Bestimmungen nichts von einer custodia an den Sachen des Mieters erwähnt, sondern nur äußerste Sorgfalt in der Bewachung der Stahlkammer selbst; es handelt sich hier auch gar nicht um eine besondere Kennzeichnung des Vertragsverhältnisses, sondern darum, dem Publikum zu versichern, daß die sichernden Eigenschaften der Stahlkammer auch dauernd erhalten werden sollen, um es desto häufiger zum Kontrahieren zu veranlassen.

Es handelt sich also um das Hervorheben einer eigentlich selbstverständlichen Folgerung aus dem Vertragsverhältnis, gerade wie wohl der Verkäufer die selbstverständliche Mängelfreiheit des Verkaufsobjektes hervorhebt, um den Käufer zum Abschluß des Kaufes zu bewegen.

c. Was die Legitimationsprüfung anbetrifft, so kann man sie auch als eine notwendige Folge des vorliegenden Vertragsverhältnisses ansehen; denn nur durch genaue Prüfung der Eintritt begehrenden Person ist die Bank in der Lage den wahren Kunden vor Diebesgriff zu bewahren.

d. Wenn ferner zugunsten des Verwahrungsvertrages angeführt wird, daß der Bankkunde den Safe nicht nur deshalb vorziehe, weil dieser durch seine Bauart Schutz gegen Feuer und Diebstahl gewährt, sondern weil der Wert des Faches in der garantierten, gut organisierten Einrichtung läge — also in dem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Safebeamten — so entspricht dies nicht den Tatsachen. In erster Linie sind natürlich die technischen Eigenschaften der Stahlkammer maßgebend; das beweist allein die Statistik, die die immer mehr steigende Zahl der Safekunden dartut. An dem persönlichen Vertrauen zu den Beamten der Bank wird es früher ebensowenig gefehlt haben wie heute; ansonsten hätten erst die Stahlkammern das Vertrauen groß gezogen und damit wären sie doch wieder unmittelbar der Grund, weshalb man die Safes vorzöge.[14])

e. Weiter ist von den Gegnern geltend gemacht, daß in dem Falle, wo der Mieter seinem Bevollmächtigten die Ermächtigung gibt, statt seiner das Fach zu öffnen, kein Mensch an das bloße Öffnen des Safe denke; sondern die Ermächtigung gehe dahin, daß der Vollmachtsinhaber auch Papiere entnehmen resp. solche hineinlegen dürfe.

---

[13]) Lindemann S. 24.
[14]) Im Ergebnis zustimmend Regelsberger S. 3.

Damit soll der Beweis erbracht sein, daß nicht das Schrankfach selbst, sondern dessen Inhalt der Gegenstand des Vertragsverhältnisses sei.[15])

Es muß zugegeben werden, daß diese Auslegung richtig ist; denn sonst hätte diese Bestimmung überhaupt keinen Zweck.

Indessen schließen diese Tatsachen doch nicht das Vorhandensein eines Mietvertrages aus. Wenn ich z. B. während einer Ferienreise meinen Freund berechtige meine Bibliothek zu benützen und über sie zu verfügen, dieser aber nur in die Bibliothek gelangen kann, wenn mein Vermieter ihm die Flurtür öffnet, so kann daraus noch kein Verwahrungsvertrag zwischen dem Vermieter und mir während dieser Zeit geschlossen werden.

f. Wenn vollends geltend gemacht wird, daß die Berechtigung der Bank, das Vertragsverhältnis jederzeit lösen zu können, dem Mietvertrage, speziell der Vorschrift des § 565 B. G.-B. widerspreche, so braucht dieser Widerspruch nicht besonders zurückgewiesen zu werden. § 565 ist dispositiv; das ist eine hausbackene Wahrheit!

Die Behauptung Cosacks[16]) und Vogels[17]), daß der Bankier gehalten sei, in allen den Fällen den Inhalt des Schrankfaches zu retten, wo die Einrichtung des Safe allein nicht ausreichen würde — eine Forderung, die in den „Bestimmungen" nirgends erwähnt wird und die das Vorliegen eines Verwahrungsvertrages dartun soll — ist doch wohl erst die Folge der Annahme eines Verwahrungsvertrages.

Um die rechtliche Natur eines Vertrages zu finden, müssen aber die Folgen unberücksichtigt bleiben, die sich erst aus einer vielleicht möglichen Vertragsart ergeben.[18])

g. Die Annahme eines „pactum de deponendo", womit die Anhänger des Verwahrungsvertrages ihre Ansicht zu retten suchen, steht mit den Vertragsabreden im direkten Gegensatz. Denn mit Vertragsperfektion ist die Bank zur Aufbewahrung bereits verpflichtet, nicht etwa nur auf „künftigen Vertragsschluß."

h. Was schließlich die Meinung anbelangt, daß unser Vertragsverhältnis ein Mittelding zwischen Miete und Verwahrung sei, so ist auch ihr entgegen zu treten.

Auch diese Annahme hat „etwas Mißliches" und das gesunde Rechtsempfinden sträubt sich gegen derartige zusammengesetzte Verträge. Denn in den allermeisten Fällen, in denen ein Vertrag geschlossen wird, handelt es sich um ein einheitliches Geschäft, um eine einheitliche Leistung. Und finden sich bei solchen Verträgen Nebenabreden, die einem andern Gebiet rechtlicher Vertragsarten angehören, so

---

[15]) Lindemann S. 25; Vogel S. 79.
[16]) Cosack, Handelsrecht § 100, Ziffer XI.
[17]) Vogel S. 75.
[18]) Breyer S. 22, Anm. 4.

sind dennoch eben diese Nebenabreden so gut wie möglich dem Hauptgeschäft unterzuordnen.

So ist die Überlassung eines Wohnhauses mit einem fruchttragenden Garten Miete, wenn der Wohnzweck die Hauptsache ist; so ist die Verpflichtung zur Aufführung eines Schauspieles unter Überlassung eines Platzes im Zuschauerraum Werkvertrag und ebenso ist an der einheitlichen Rechtsnatur des Schrankfachvertrages festzuhalten, da eine Notwendigkeit zur Annahme eines gemischten Vertrages nicht einzusehen ist.[19])

Nach alledem müssen wir zu dem Resultat gelangen, daß der Schrankfachvertrag ein Mietvertrag ist, da wir nachgewiesen zu haben glauben, daß der Wille der Parteien darauf gerichtet ist, einen Mietvertrag zu schließen und daß die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete den vorliegenden Vertragsabreden nicht entgegenstehen, sondern ihnen durchaus entsprechen.

4. In diesem Zusammenhange möge noch die Frage behandelt werden, ob das einzelne Schrankfach als ein Raum im Sinne des § 580 B. G.-B. — also als ein Raum in einer Immobilie — anzusehen sei. Die Frage kann von einiger Bedeutung sein, da bei ihrer Bejahung die Vorschriften über Grundstücksmiete zur Anwendung kommen müßten.

Das Schrankfach ist wesentlicher Bestandteil des Stahlschrankes und dieser ist wieder wesentlicher Bestandteil des Bankgebäudes, wenn er in das Gebäude fest eingefügt ist — wenn er z. B. in den Boden oder in die Wände der Stahlkammer eingelassen ist (§ 93 B. G.-B.)

In diesem Falle wäre es denkbar, das Schrankfach als Raum in einer Immobilie anzusehen.

Steht aber der Schrank frei in der Kammer, so ist er „Zubehör", mithin eine Mobilie, so daß die Vorschriften über die Immobiliarmiete keine Anwendung finden können.

Um diese möglichen Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung unseres Vertrages, die durch die vorerwähnten, zufälligen technischen Konstruktionen bedingt sind, zu vermeiden, hat man auch den freistehenden Schrank als Immobilie behandelt, weil er als Immobilie „gewollt" sei.

Darin liegt ein berechtigtes Streben nach einer auch in den Nebenpunkten einheitlichen rechtlichen Beurteilung unseres Vertragsverhältnisses, die aber auf diesem Wege nicht erreicht wird; denn ganz richtig ist bemerkt worden, daß durch Vertrag eine Mobilie nicht zu einer Immobilie gemacht werden könne.

---

19) Vergl. Breyer S. 24 ff.; desgl. Dernburg Bd. 2 II, § 215 II.

Aber ist denn jeder natürliche Raum in einer Immobilie auch ein Raum im Sinne des § 580 B. G.-B.? Könnten darüber keine „ernstlichen Zweifel" entstehen, weil die Größe des Raumes unbeachtlich sei?

Die herrschende Meinung hat sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß im § 580 B. G.-B. nur ein Raum in einer Immobilie gemeint sei. Denn aus wirtschaftlichen Gründen und zum Zwecke gleicher Rechtsfolgen ist es gewiß geboten, nicht jeden Raum im natürlichen Sinne als durch den § 580 betroffen anzusehen, da es sonst z. B. geschehen könnte, daß der Schiffseigner, der einen Raum seines Schiffes vermietet hat, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters hätte, das er aber nicht haben würde, wenn er dem Mieter das ganze Schiff vermietet hätte, weil dieses eine bewegliche Sache ist.[20])

Nun müssen aber ebendieselben Überlegungen, die die herrschende Meinung zu dieser einschränkenden Auslegung des § 580 B. G.-B. veranlaßt haben, — wenn sie in dem erwähnten Sinne noch weiter angestellt werden — auch dahin führen, nicht jeden natürlichen Raum in einer Immobilie als durch diesen Paragraph betroffen anzusehen; sonst müßten sich wiederum bezüglich der Rechtsfolgen unbillige Verschiedenheiten ergeben, wie unser Beispiel zeigt.

Es müssen daher im § 580 B. G.-B. derartige Räume gemeint sein, denen wirtschaftlich eine entsprechende Bedeutung und Größe beizumessen ist, wie den Wohnräumen; sonst hätte auch das Gesetzbuch nicht die Fassung gewählt: „Wohnräume und andere Räume."[21]) Deshalb ist auch das Schrankfach kein Raum im Sinne des § 580 B. G.-B.

§ 3.

Die Besitzverhältnisse am Kassenschrankfach.

1. Es steht außer Zweifel, daß das Schrankfach Gegenstand besonderer Besitzverhältnisse sein kann, da es ja besondere Innehabung zuläßt.[1])

Welcher Art indessen der Besitz an dem vermieteten Schrankfach ist, darüber herrscht in der Literatur lebhafter Streit.

[20]) Ebbeke S. 35.

[21]) Richtig bezeichnet Regelsberger S. 4 das Schrankfach als „bloßes Behältnis"; vergl. Ebbeke S. 35, Breyer S. 40 f.

[1]) Strohal S. 33.

Mitbesitz der Bank und des Kunden ist wohl die am häufigsten vertretene Auffassung.[2]) Andere Ansichten weisen dem Kunden,[3]) andere dem Bankier[4]) Alleinbesitz zu. Wieder andere Schriftsteller stehen auf dem Standpunkt, der Bankier sei unmittelbar Besitzer, der Kunde mittelbarer Besitzer[5]) und umgekehrt.[6])

2. Ehe wir die Frage nach dem Besitzverhältnisse am Kassenschrankfach entscheiden, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen über die Besitzlehre des B. G.-B. vorausschicken.

Das bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Begriffsbestimmung des Besitzes. Es sagt nur, daß der Besitz durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben wird; es sagt nicht, daß der Besitz tatsächliche Gewalt über die Sache sei. Auch verlangt das B. G.-B. zum Besitzerwerb nicht den vom römischen und gemeinen Recht ausdrücklich geforderten auf Besitzerwerb gerichteten Willen, sondern erkennt auch die Möglichkeit eines Besitzerwerbes ohne Wissen und Wollen an.

Daraus aber, daß das B. G.-B. den Besitzwillen zur Besitzerlangung nicht fordert, kann keineswegs geschlossen werden, daß er für diese überhaupt bedeutungslos sei; das zeigen schon einzelne Besitzverhältnisse, die ohne Besitzwillen gar nicht denkbar sind, wie der Besitz eines Grundstückes.[7])

Auch das Gesetzbuch selbst erkennt die Bedeutung des Besitzwillens nachdrücklich an.

So unterscheidet den Besitzer von dem Besitzdiener des § 855 lediglich der Besitzwille des ersteren, denn die eigentliche tatsächliche Gewalt übt der Besitzdiener aus; so ist der Besitzwille von wesentlicher Bedeutung, wenn bewegliche Sachen auf ein offenes Grundstück gelangt sind.[8]) Das dadurch entstandene Raumverhältnis schafft keinen Besitz für den Grundbesitzer. Gegen ihn besteht weder die Besitzklage aus § 861 noch die gegen den Besitzer sich richtende Eigentumsklage des § 985.

Geht man ferner von der Überlegung aus, daß die tatsächliche Gewalt nur durch eine Willenshandlung des Menschen herbeigeführt werden kann, ja, daß dieser Besitzwille zum originären Besitzerwerb

[2]) Bondi S. 8 ff. — Dernburg Bd .2, Abt. 2, S. 594. — Düringer S. 68. — Cohn S. 239 ff. — Riecker S. 17, Anm. 3 zu 3. — Staub Bd. 2, Excurs zu § 424, S. 1842. — Vogel S. 83.

[3]) Brückner im Recht S. 252. — Breyer S. 47. — Ebbecke S. 57. — Ortmann S. 774. — Regelsberger S. 6.

[4]) Wettstein S. 33 ff.

[5]) Dorn S. 15 ff.

[6]) Heinrici S. 826. — Wilutzky S. 298.

[7]) Neumann zu § 854.

[8]) Vergl. Strohal S. 67.

auf Seiten des Erwerbers ausnahmslos erforderlich ist,[9]) so kann man wohl zu dem Ergebnis gelangen, daß „erst der Wille die bloße räumliche Anlagerung einer Sache zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt stemple und daß der Grund des rechtlichen Schutzes eines Besitzverhältnisses darin liege, daß sich in der äußeren Gewalt das Wollen der Sachherrschaft ausprage."[10])

Sicherlich besitze ich den Brief, den jemand in meine Tasche gesteckt hat ohne daß ich davon weiß, aber ich besitze ihn doch wohl deshalb, weil ich den Willen habe den Inhalt meiner Taschen zu besitzen, gleichgültig ob ich weiß oder nicht weiß, was immer darin steckt.

Man wird daher annehmen können, daß es der grundsätzliche Standpunkt des bürgerlichen Gesetzbuches ist, daß zum Besitzerwerb der Besitzwille notwendig ist und daß die Fälle, in denen der Besitzwille tatsächlich unbeachtlich — wie z. B. in den §§ 857, 911, 2032, — positive Ausnahmen sind.

3. Wenn wir nun von diesem Standpunkt das Besitzverhältnis am Kassenschrankfach betrachten, so müssen wir zu dem Resultat gelangen, daß der Kunde alleiniger Besitzer des Schrankfaches ist, trotz des Mitverschlusses der Bank. Denn dieser wird von der Bank lediglich zu dem Zwecke der größeren Sicherheit des Kunden ausgeübt, wie in den „Bestimmungen" ausdrücklich hervorgehoben ist; darin will sich nicht etwa ein Besitzwille der Bank dokumentieren. Im Gegenteil: die Bank lehnt den Besitzwillen ab, indem sie den Mitverschluß „ohne hieraus für sie zu folgender Verbindlichkeit" ausüben will.[11])

4. Gegen dieses Resultat könnte man einwenden, es sei nur dadurch gewonnen, daß man dem Besitzwillen eine Bedeutung zugemessen habe, die ihm nun einmal nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht zukomme.

Will man an dieser Ansicht festhalten, so läßt sich noch auf einem andern Wege das gleiche Ergebnis finden.

Der Begriff der tatsächlichen Gewalt ist kein fest begrenzter. Wirtschaftliche Anschauungen, Sitte, Moral bestimmen diesen Begriff, der wie sie einer dauernden Entwicklung unterworfen ist.

Man kann sich ohne Bedenken der oft zitierten Ansicht Goldschmidts[12]) anschließen, daß der Besitz ein Machtverhältnis sei, welches dem Gemeinbewußtsein als tatsächliche Herrschaft erscheint.

Wäre der Besitz nur tatsächliche Herrschaft, nur ein Gewaltverhältnis, so wäre ohne Frage der Bankier alleiniger Besitzer des Schrankfaches, denn die Stahlkammertür, deren Verschluß er allein über-

[9]) Cosack; § 187, Z. 3.
[10]) Endemann Bd. 2, S. 176.
[11]) Ebbeke S. 54.
[12]) L. Goldschmidt in der Festgabe für Gneist. Berlin 88.

wacht, gibt ihm eine unwiderstehliche Gewalt über die Kammer selbst und ihren Inhalt.

Es ist zu mindestens eine Inkonsequenz der Schriftsteller, die nach der Konstruktion Wolffs einen Mitbesitz zur gesamten Hand annehmen, der durch den Mitverschluß der Bank am Schrankfach „dem alten Sinnbild der zusammenwirkenden Hände" entstünde, wenn sie die Stahlkammertür als nicht vorhanden ansehen, von deren Öffnung es doch allein abhängt, ob der Kunde Zutritt zu seinem Fach erlangt.[13])

Richtig ist bemerkt worden, daß es für den Kunden weit schwieriger ist, überhaupt in die Stahlkammer hinein zu kommen, als einmal hineingekommen, Zugang zum Fach selbst zu erhalten.

Das tatsächliche Verhältnis bezüglich des Zugangs des Kunden zu seinem Fach ist nun so, daß er unbedingt damit rechnen kann, auf seine gehörige Legitimation (und diese wird meistens auf der Identität seiner Person beruhen, da ja in der Regel immer demselben Beamten die Legitimation der Einlaßbegehrenden obliegt) Zugang zu seinem Fach zu erhalten. Denn unter normalen Umständen wird es der Bank gar nicht einfallen ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Faches zu verweigern, da sie sich sonst selbst beträchtlich schädigen würde.[14])

In diesem gleichmäßigen Verhalten und Handeln der Bank, daß gewissermaßen automatisch vor sich geht, wenn nur das Nickelstück echt ist, d. h. wenn der Einlaßbegehrende gehörig legitimiert ist, liegt ohne Zweifel eine Machtbefugnis des Kunden, die dem Gemeinbewußtsein als tatsächliche Herrschaft erscheint.

Daher kann man auf Grund dieser rein tatsächlichen Vorgänge dem Kunden Alleinbesitz zusprechen, ohne daß der Wille der Bank, Besitzer zu sein oder nicht, in Betracht käme.[15])

5. Vielfach ist behauptet worden, daß der Alleinbesitz des Kunden durch die Tatsache ausgeschlossen sei, daß ihm nur während bestimmter Stunden — der Geschäftsstunden — der Zugang zum Schrankfach möglich sei. Dieser Einwand ist nicht durchschlagend. Ist der Besitz einmal begründet, so wird er durch eine nur vorübergehende Verhinderung der Ausübung der Gewalt und durch die räumliche Trennung des Besitzers vom Besitzobjekt nicht aufgehoben (§ 856, Abs. 2, B. G.-B.).

In der Literatur hat man den Besitz am Schrankfach als solchen von dem Besitz am Schrankfachinhalt geschieden. Praktisch hat diese Unterscheidung wohl wenig Bedeutung, nach welcher der Bankier mittelbarer Besitzer am Schrankfach selbst ist, während der Kunde als Mieter am Schrankfachinhalt natürlich Alleinbesitz hat — (in

---

[13]) Vergl. Breyer S. 43.
[14]) Heinrici S. 831.
[15]) Vergl. Breyer S. 42 ff.; desgl. Regelsberger S. 4 f.

diesem Sinne ist auch der Alleinbesitz des Kunden in den obigen Ausführungen verstanden).

Die interdicta unde vi und uti possidetis, die das Gesetzbuch auch dem mittelbaren Besitzer einräumt, kommen praktisch nicht in Frage, einer verbotenen Eigenmacht kann sich der Bankier unbeachtlich seiner Eigenschaft als mittelbarer Besitzer auf Grund des § 227 B. G.-B. erwehren.

6. Mitbesitzerin wird die Bank, wenn sie beim Öffnen des Faches einen diesbezüglichen Besitzwillen dem Kunden gegenüber erklärt oder durch ihr Verhalten dokumentiert; oder wenn sie sich weigert, bei der Öffnung mitzuwirken oder dem Kunden den Zutritt zur Stahlkammer überhaupt versagt.

Alleinbesitzer wird der Bankier, wenn der Kunde die Schlüssel zurückgibt oder fortwirft,[16]) ebenso wenn ersterer das Fach gewaltsam öffnet.

Durch den unfreiwilligen Verlust beider Schlüssel wird der Alleinbesitz der Bank nicht begründet.[17]) Zwar wird nach § 856 der Besitz dadurch beendet, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert. Dieses „in anderer Weise verlieren" muß aber ein d a u e r n d e r Verlust sein (so auch Wolff S. 166). Das ergibt sich aus § 856 Abs. 2, nachdem eine ihrer Natur vorübergehende Verhinderung in der Gewaltsausübung den Besitz nicht beendet.

§ 4.

Verfügungen am Fachinhalt.

I. Eigentumsübertragung.

1. Das bürgerliche Gesetzbuch läßt den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nur durch Einigung und Übergabe zu (sog. Traditionsprinzip.)

Für die Übergabe selbst kennt das Gesetzbuch drei Surrogate, nämlich die Fälle, daß der Erwerber bereits im Besitze der Sache ist, (traditio brevi manu) — in diesem Falle genügt die Einigung — oder daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt (constitutum possessorium) oder endlich dadurch, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt (§ 929—931 B. G.-B.).

---

[16]) Vergl. Wolff S. 166, Anm. 65.
[17]) a. M. Breyer S. 50.

Wohl kennt das B. G.-B., H.-G.-B. und das Depotgesetz eine Durchbrechung dieses Traditionsprinzips; diese Ausnahmen kommen aber hier nicht in Betracht, wo es sich um die Eigentumsübertragung am Fachinhalt handelt.

2. Diese kann nun leicht dadurch geschehen, daß der Bankkunde die zu übertragenden Sachen aus dem Fache herausnimmt, sie dem Erwerber übergibt, nachdem beide Teile darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll.

Ebenso kann der Eigentümer dem Erwerber den Besitz der Sache dadurch verschaffen, daß er ihm seine Schlüssel zu dem Schrankfache aushändigt und ihm eine den Erfordernissen der Bank entsprechende Vollmachtsurkunde ausstellt. Sind bei der Schlüsselübergabe und Vollmachtsbestellung beide Teile darüber einig, daß dies zum Zwecke der Eigentumsübertragung geschieht, so ist auch damit den rechtlichen Erfordernissen genügt.

Weiter kann dadurch der Eigentumserwerb herbeigeführt werden, daß zwischen dem Erwerber und Eigentümer ein Rechtsverhältnis der im § 868 B. G.-B. bezeichneten Art vereinbart wird, auf Grund dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erwirbt. — So kann z. B. ein kostbares Geschmeide, welches sich im Safe befindet, dadurch zu Eigentum übertragen werden, daß der Eigentümer mit dem Erwerber vereinbart, das Geschmeide bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in dem Safe zu verwahren (§ 930, 868 B. G.-B.).[1])

Unmöglich ist aber ein Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe nach § 931 B. G.-B. Wir haben bereits oben gesehen, daß ein solcher Anspruch, der sich in unserm Falle gegen die Bank richten müßte, gar nicht besteht (vergl. S. 13). — Auch ist dadurch nichts erreicht, daß man, wie Riecker[2]) will, dem Kunden einen Anspruch auf Herausnahme des Depots gibt. — Soll das etwas anderes sein als der Herausgabeanspruch nach § 931, so hätten wir damit eine neue Eigentumserwerbsart, die aber bei der geschlossenen Zahl der Eigentumserwerbsmöglichkeiten unserer Rechtsordnung ausgeschlossen ist.

Daß dieser erwähnte Herausnahmeanspruch sich aber in keiner Weise mit dem Herausgabeanspruch des § 931 deckt, hat Regelsberger[3]) klar dargetan.

In entsprechender Weise könnte der Kunde auch der Bank selbst das Eigentum am Fachinhalt übertragen, nur daß hier die Ausstellung

---

[1]) Ebbecke S. 61 verneint zwar diese Möglichkeit für den Fall, daß dem Kunden alleiniger Besitz des Fachinhaltes eingeräumt werde. Ein Grund für diese Behauptung wird indessen nicht angeführt.

[2]) Riecker S. 17, Anm. 3 zu 4.

[3]) Regelsberger S. 5.

einer Vollmacht und die praktische Möglichkeit eines Konstituts wegfielen. Rechtlich wäre auch letzteres zulässig.

Diejenigen, die einen Mitbesitz der Bank annehmen, müssen auch Eigentumserwerb durch sog. „Übergabe kurzer Hand" für zulässig erklären. —

II. Verpfändung des Fachinhaltes.

1. Für die rechtsgeschäftliche Verpfändung des Fachinhaltes sind, wie bei der Eigentumsübertragung, gleichfalls die Vorschriften des B. G.-B. maßgebend.

Zwei Prinzipien sind es hauptsächlich, welche die Lehre vom Pfandrecht beherrschen: das Traditionsprinzip und das Erkennbarkeitsprinzip. Das erstere entspricht demselben Prinzip wie bei der Eigentumsübertragung, nur daß es beim Pfandrecht insofern strenger durchgeführt ist, als eine Pfandrechtsbestellung durch Konstitut (§ 930 B. G.-B.) nicht möglich ist.

2. Und so kann die Verpfändung des Fachinhaltes oder einzelner Sachen aus diesem dadurch geschehen, daß der Kunde die zu verpfändenden Sachen aus dem Fache herausnimmt und sie dem Gläubiger übergibt oder daß er ihm die Schlüssel zum Schrankfach und die erforderliche Vollmachtsurkunde aushändigt, denn auch hier ist — wie bei der Besitzübertragung beim Eigentumserwerb — eine Übergabe von Hand zu Hand nicht erforderlich; es genügt, daß der Erwerber in der Lage ist, die tatsächliche Herrschaft über die Sache auszuüben (§ 854 B. G.-B.).

Auch in diesen beiden Fällen ist zwischen Eigentümer und Gläubiger die Einigung erforderlich, daß die Übergabe zum Zwecke der Pfandrechtsbestellung erfolgen solle.

Eine Pfandrechtsbestellung nach § 1205, Abs. 1, Satz 2 ist nur im Verhältnis zur Bank möglich und zwar in der Annahme, daß die Bank Mitbesitz am Fachinhalt habe; da wir aber zu dem Resultat gelangt sind, daß der Kunde alleiniger Besitzer am Fachinhalt sei, so kann er die Pfandrechtsbestellung der Bank gegenüber nach § 1206 B. G.-B. vornehmen, welcher Paragraph für unsern Fall besonders geprägt zu sein scheint. Hiernach genügt zur Begründung des Pfandrechtes die Einräumung des Mitbesitzes — Mitbesitz zur gesamten Hand im Gegensatz zum schlichten Mitbesitz, der kein Pfandrecht erzeugt, vergl. Wolff III, 4, S. 159—162; vergl. S. 200 — wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet.

Auf welche Weise die Einräumung des Mitbesitzes geschehen kann, haben wir oben dargestellt.[4])

[4]) Vergl. oben S. 24.

3. Von Regelsberger[5]) ist untersucht worden, ob die Verpfändung des Schrankfachinhaltes an einen Gläubiger, der nicht der Bankier ist, dadurch herbeigeführt werden könne, daß dem Gläubiger Mitbesitz an der gepfändeten Einlage nach § 1206 B. G.-B. eingeräumt werde.

Nach § 1206 B. G.-B. kann dem Gläubiger das Pfandrecht auch ohne Übergabe der Sache auf zweifache Weise bestellt werden: entweder wird dem Gläubiger der Mitbesitz der Pfandsache eingeräumt und zwar derart, daß sie unter seinen Mitverschluß zum Zwecke des Mitbesitzes gelangt; dieser Mitverschluß ist so verstanden, daß der Zugang zu den verpfändeten Sachen nur durch Zusammenwirken des Gläubigers und des Eigentümers möglich ist.

Die andere Möglichkeit der Pfandrechtsbestellung nach § 1206 ist die, falls sich die Sache im Besitze eines Dritten befindet, dieser verpflichtet wird, sie nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich herauszugeben.

Regelsberger bejaht die Möglichkeit, daß das Pfandrecht auf beide Arten für einen Dritten begründet werden könne.

Und zwar die erste in der Weise, daß die Schlüssel des Kunden bei einem Dritten unter der Verpflichtung hinterlegt werden, daß er sie nur auf Grund einer übereinstimmenden Willenserklärung von Gläubiger und Verpfänder herausgibt.

Dieser Fall ist gewiß möglich, und es steht außer Frage, daß auf diese Weise Mitverschluß im oben erwähnten Sinne vorhanden ist.

Zur Verwirklichung der zweiten Möglichkeit führt Regelsberger aus, daß sie zwar dem Wortlaut nach zur Grundlage habe, daß die zu verpfändende Sache im Besitz eines Dritten sei.

Indessen käme es hier lediglich darauf an — und das sei der Sinn des § 1206 — daß der Dritte (hier der Bankier) in der Lage sei, dem Kunden den Zugang zu der Einlage tatsächlich zu verschließen.

Wenn daher der Bankier dem Kunden und dessen Gläubiger gegenüber die Verpflichtung übernehme, nur auf gemeinschaftliches Verlangen der beiden Personen das Schrankfach zu öffnen — wohlgemerkt, daß in diesem Falle der Verpfänder dem Bankier seine Schlüssel nicht aushändigt — so sei die gemeinschaftliche tatsächliche Verfügungsmacht über die Einlage hergestellt und das Pfandrecht begründet.

Diese letztere Ansicht Regelsbergers ist wohl irrig. Abgesehen davon, ob es richtig ist, daß unter Besitz im Sinne des § 1206 lediglich die Möglichkeit verstanden ist, die Einwirkung des Besitzers auf die von ihm besessene Sache tatsächlich zu verhindern — wodurch für den Hindernden mindestens wieder Mitbesitz entstünde — kann man nach

[5]) Regelsberger S. 6.

diesem Beispiel nicht davon sprechen, daß jetzt die Herausgabe nur an den Gläubiger und Eigentümer gemeinschaftlich erfolgen könne.

Wir sahen oben (und auch Regelsberger steht ausdrücklich auf diesem Standpunkt, vergl. III, Abs. 3), daß es dem Bankier ja aus tatsächlichen Gründen gar nicht möglich ist, etwas herauszugeben.

Was durch diese Vereinbarung zwischen Bankier einerseits und Gläubiger und Eigentümer andrerseits geschaffen ist, kann nur Mitverschluß des Gläubigers sein. Es ist keine Herausgabemöglichkeit geschaffen, wie Regelsberger meint. Wiederum kann der Zugang zu den verpfändeten Sachen nur durch Zusammenwirken des Gläubigers und des Eigentümers gewonnen werden.

Deshalb erscheint uns diese zweite Möglichkeit nur als ein weiteres Beispiel für die Pfandrechtsbestellung nach § 1206, erster Halbsatz. Ja noch weiter, als das besser passende, weil einfachere.[6])

Ein Herausgabeanspruch gegen den Bankier als Pfandhalter zu begründen, kann aber einfach dadurch geschehen, daß der Kunde dem Bankier seine sämtlichen Schlüssel übergibt mit der Verabredung, daß er den Inhalt des Faches nur auf Anforderung beider Teile, des Gläubigers und Eigentümers, herausgebe. —

4. An dieser Stelle möge noch kurz die Frage nach dem gesetzlichen Pfandrecht der Bank an dem Fachinhalt erwähnt werden. — Wir sahen bereits oben, daß das Schrankfach nicht als Raum im Sinne des § 580 anzusehen ist. Aus diesem Grunde ist aber auch der Bank ein gesetzliches Pfandrecht nicht zuzusprechen. Sie hat sich aber ein Pfandrecht rechtsgeschäftlich für den Fall bestellen lassen, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, im besondern, daß er die Schlüssel nach beendigtem Mietverhältnis nicht binnen bestimmter Zeit zurückgibt. Wirksam wird dieses Pfandrecht in dem Augenblick, in dem die Bank den Willen äußert, Mitbesitzerin am Fachinhalt zu sein; vergl. § 1206, erster Halbsatz.

Dem Pfandrecht des Bankiers unterliegen solche Sachen nicht, die dem Vermieter nicht gehören.[7])

[6]) Eher als auf die Einräumung eines Mitbesitzes durch einen Pfandhalter möchte dieses Beispiel Regelsbergers auf die dritte Form des Mitbesitzes zur gesamten Hand passen, die Wolff S. 161 aufstellt. Diese dritte Form — von der das Gesetzbuch schweigt — ist der unmittelbare Mitbesitz zweier Personen durch einen gemeinsamen Besitzdiener, der nun den vereinigten Weisungen beider zu folgen hat.

Kann man auch mit Wolff (auf Grund der dort angeführten Beispiele, vergl. Anm. 53 ebenda) eine Verpfändung durch Einräumung dieses Mitbesitzes unbedenklich als gültig ansehen, so erheben sich doch gegen die Annahme, daß im letzterwähnten Beispiel die Pfandrechtsbestellung durch einen gemeinsamen Besitzdiener erfolgt sei, Bedenken. Denn der Bankier ist bei Ausübung seiner Vermieterpflichten nicht Besitzdiener.

[7]) Wimmer S. 48.

Außer diesem rechtsgeschäftlichen Pfandrechte steht dem Bankier noch das Zurückbehaltungsrecht des § 273 B. G.-B. zu. Danach könnte der Bankier dem Kunden die Mitwirkung beim Öffnen des Faches versagen, bis der Kunde seine Leistung vollzogen hat.[8])

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 H. G.-B. hat der Bankier aber nicht.[9])

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt.

1. Zwei Arten von Zwangsvollstreckungen kennt die Zivilprozeßordnung und beide Arten können in bezug auf den Schrankfachinhalt praktisch werden: die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 803 ff., 883 ff. Z.-P.-O.).

Je nachdem die eine oder die andere Art zur Anwendung kommen soll, ist das Verfahren verschieden. Im ersteren Falle erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Pfändung, die dadurch bewirkt wird, daß der Gerichtsvollzieher die im Gewahrsam[1]) des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen in Besitz nimmt, wobei regelmäßig das ganze Vermögen des Schuldners den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, es sei denn, daß der Titel sachlich beschränkt ist.

Die gepfändeten Kostbarkeiten sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, nachdem sie vorher durch einen Sachverständigen abgeschätzt sind; gepfändetes Geld ist dem Gläubiger unverzüglich abzuliefern; in diesem Falle findet keine Versteigerung statt. (Geld in diesem Sinne ist nicht nur das Währungsgeld, sondern jedes verkehrsübliche Zahlungsmittel, daß auch ohne Versteigerung zur Befriedigung des Gläubigers dienen kann; 814, 815.)

2. Bei dem Versuch, die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt zu betreiben — gleich um welche Art der Zwangsvollstreckung es sich handelt — können sich hauptsächlich drei verschiedene Möglichkeiten ergeben, je nachdem Kunde oder Bank der Vollstreckung stattgeben oder nicht.

---

[8]) Düringer-Hachenburg Bd. 3, S. 495. — Korn S. 506. — Wimmer S. 48.

[9]) Wimmer S. 48.

[1]) Das B. G.-B. kennt den Begriff des Gewahrsams nicht; es ist darunter die tatsächliche Herrschaft über die Sache verstanden, also der Besitz des B. G.-B. mit Ausnahme des mittelbaren Besitzes, B. G.-B. § 868, aber ohne Unterscheidung von Eigenbesitz und Fremdbesitz. Prot. z. B. G.-B. 6, 717. Gaupp-Stein § 808, II.

Möglich ist es — und das wird auch wohl das gewöhnliche sein — daß sowohl die Bank wie ihr Kunde (der Schuldner) nach gehöriger Legitimation des Gerichtsvollziehers ihre Bereitwilligkeit zur Vollstreckungsvornahme erklären.

Weiter kann der Fall eintreten, daß der Kunde sich aus irgend einem Grunde weigert, seine Schlüssel herauszugeben bei Bereitschaft der Bank die Vollstreckung zu dulden.

Eine dritte Möglichkeit ist die, daß die Bank ihrerseits unbekümmert wie der Kunde sich dazu verhält, ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Schrankfaches verweigert.

Es liegt gewiß im Interesse der Bank daß sie nicht ohne weiteres dem Gerichtsvollzieher, der den Fachinhalt eines Kunden pfänden will, den Zugang zu diesem Inhalt gewährt.[2] Das bedingt das ganze Vertragsverhältnis und das Risiko, daß sie sich dem Kunden gegenüber aufbürden würde, falls die Pfändung zu Unrecht geschehen wäre.

Wenn die Bank deshalb den Zutritt begehrenden Gerichtsvollzieher abweist,[3] so erwirbt sie dadurch wie wir oben[4] gesehen haben Mitbesitz am Fache.

In diesem Augenblicke ist es aber auch dem Gerichtsvollzieher rechtlich unmöglich den Schrankfachinhalt zu pfänden, denn das Gesetz verstattet ihm nur die Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden.

Wenn es auch in Theorie und Praxis anerkannt ist daß der Gerichtsvollzieher berechtigt ist, fremde Räumlichkeiten zu betreten, um eine Pfändung von Sachen vornehmen zu können, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, so ist es doch unzulässig, Sachen

[2] Die Pfändung des Fachinhaltes dadurch wirksam vorzunehmen, daß der Gerichtsvollzieher sein Siegel an das Schrankfach klebt, wie Seligsohn-Delbrück § 9 vorschlägt, ist wohl kaum möglich. Seligsohn geht auch fehl, wenn er meint, daß die Kommentatoren der Z. P. O. diese Möglichkeit aus dem Grunde vermißt hätten, weil sie einen gewissenhaften Gang der Dinge annehmen. Das ist nicht der Fall, vergl. Gaupp-Stein § 808 III, nicht wie Seligsohn zitiert § 808 II Nr. 5. — § 808 Abs. 1 der Z. P. O. verlangt in Besitznahme der körperlichen Sachen und Gang ist unmöglich die Möglichkeit tatsächlicher Herrschaft. Daß diese an der Weigerung der Bank, die Öffnung vorzunehmen, gänzlich fehlt, ist auch nach den [illegible] Ausführungen Seligsohns über den Begriff des Besitzes (unter Ziff. II) zweifellos. Wie wenn der Kunde im Augenblick der Pfändung gar nichts in das Schrankfach eingelegt hätte?

[3] Heimann § 834 hält die Bank an der Pfändung eines Sachwalters auf jeden Fall zur Mitwirkung bei Öffnung des Faches verurteilt und verpflichtet. Die Bank soll nicht die Hand dazu bieten, dem Schuldner seine Rechte zu verkümmern. Das Verbot daß der Beamte mit einem vom Mieter legitimierten Dritten öffnen darf muß hier zurücktreten, wo der Staat einem Gläubiger zur Durchführung seines Rechtes [illegible] wegen dazu ausdrücklich ermächtigt. Gruchot § 72 Seligsohn § 253.

[4] Vergl. oben S. 44.

zu pfänden, die sich im Gewahrsam eines nicht herausgabebereiten Dritten befinden (§§ 808, 809 Z.-P.-O.).

Gleichviel, ob sich nun die Bank bereit erklärt, dem Gerichtsvollzieher das Fach zu öffnen oder ob der Kunde die Bank anweist, das Fach zu öffnen, die Pfändung erfolgt in der oben angegebenen Weise; nur daß es fraglich sein könnte, ob Sachen gepfändet werden, die sich im Gewahrsam des Schuldners oder im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Öffnet die Bank, weil der Kunde dem Gerichtsvollzieher eine den Vorschriften der Bank entsprechende Vollmacht ausgestellt hat, so wird das erstere der Fall sein; öffnet sie aus freien Stücken, weil sie z. B. den Gerichtsvollzieher für genügend legitimiert ansieht, so wird das letztere der Fall sein. —

3. Wie verhält es sich aber, wenn der Kunde sich weigert, seine Schlüssel herauszugeben? In diesem Falle kann der Gerichtsvollzieher das Fach gewaltsam öffnen (§ 758, Abs. 2 Z.-P.-O.).

Daß dies durch die Handwerker der Bank zu geschehen hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung, denn auch das Gesetz setzt im § 758, Abs. 2 Z.-P.-O. voraus, daß der Gerichtsvollzieher bei Öffnung von Türen, Behältnissen usw. fachkundige Hülfe herbeizieht, um unnötige Verletzungen zu vermeiden.[5])

Man hat, um der Umständlichkeit der gewaltsamen Fachöffnung bei Weigerung des Kunden aus dem Wege zu gehen, einen Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe der Schlüssel an den Gerichtsvollzieher konstruiert und zwar auf Grund des § 836, Abs. 3 Z.-P.-O.

Ob dieser Anspruch auch geltend gemacht werden kann be Bereitschaft der Bank, ist zweifelhaft und findet u. E. im Gesetz keine Stütze. Daß er aber bei Weigerung auch der Bank geltend gemacht werden kann, ist unten nachzuweisen. —

4. Handelt es sich um eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe einer Sache, so würde bei Alleinbesitz des Kunden die Pfändung dergestalt erfolgen, daß der Gerichtsvollzieher die betreffende Sache dem Kunden wegnimmt und sie dem Gläubiger übergibt.

Nehmen wir Mitbesitz der Bank an, so dürfte bei ihrer Herausgabebereitschaft in Hinblick auf §809 das gleiche Verfahren anzuwenden sein.[6])

Solange die Bank also bereit ist, im Zwangsvollstreckungsverfahren ihre Hülfe bei Öffnung des Faches zu gewähren, stellen sich der Zwangsvollstreckung keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Bank sich weigert, dem Gerichtsvollzieher das Schrankfach zu öffnen.

Wir haben schon oben gesehen, daß es dann außer Zweifel steht, daß die Bank Mitbesitz am Schrankfach hat und daß der Gewahrsam

[5]) Vergl. Gaupp-Stein § 758, II a. E.
[6]) Gaupp-Stein § 886, I. — Breyer S. 74.

eines Dritten, sofern er zur Herausgabe nicht bereit ist, keinesfalls vom Gerichtsvollzieher verletzt werden darf. Dritter in diesem Sinne ist jeder, der nicht nach dem Titel oder der Klausel Vollstreckungsschuldner ist.[7])

Ist es nun möglich, für den Gläubiger des Safekunden einen rechtlichen Anspruch gegen die Bank zu konstruieren, auf Grund dessen die Bank gezwungen würde, bei der Öffnung mitzuwirken oder die gewaltsame Öffnung zu dulden?

Um die Möglichkeit zu erreichen, hat man sich damit zu helfen gesucht, daß man dem Kunden einen obligatorischen Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe des Fachinhaltes gab. Dieser Anspruch wurde dann zugunsten des Gläubigers gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen, nachdem der Gläubiger bei dem Vollstreckungsgerichte gemäß §§ 829, 835, 846 ff. Z.-P.-O. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ausgebracht hatte.

Daß aber ein solcher Anspruch in Wirklichkeit gar nicht besteht, haben wir bereits an der Hand des Kammergerichtsurteiles vom 24. Januar 1894 gesehen. Und eben dasselbe Urteil weist deutlich den Weg, der zu dem gewünschten Ziele führt. „Der Mieter kann von der Bank nur verlangen, daß diese ihm, wenn er über den Fachinhalt verfügen oder ihn herausnehmen will, kein Hindernis entgegensetzt. Nur dieser Anspruch des Mieters unterliegt der Pfändung."

Diese Auffassung haben sich, wohl im Anschluß an Bondi,[8]) alle neueren Abhandlungen über das Kassenschrankfachgeschäft zu eigen gemacht und sicher mit Recht. Denn ein Anspruch auf Mitwirkung bei Öffnung des Faches besteht in der Tat.

Den auf Grund dieses verpfändeten Anspruches Einlaß begehrenden Gerichtsvollzieher kann die Bank den Einlaß nicht noch ferner versagen, weil sie laut den Bestimmungen nur der durch besondere Vollmachtsurkunden legitimierten Person den Eintritt zu gewähren verpflichtet sei.

5. Man ist darin einig, daß dieser Pfändungsbeschluß bezüglich der Legitimation des Gerichtsvollziehers dieselbe Wirkung hat wie eine von der Bank oder einem Notar ausgestellte Vollmacht.

Darüber aber herrscht Streit, ob dieser Anspruch auf Mitwirkung bei der Öffnung des Faches überhaupt pfändbar ist.

Nach den „Bestimmungen" ist es dem Mieter gewöhnlich nicht erlaubt, den Mietvertrag auf eine andere Person zu übertragen. Deshalb hat man in Hinblick auf die Vorschrift der Z.-P.-O., daß ein Anspruch der Pfändung nur insoweit unterworfen sei, als er übertragbar ist (§ 851, Abs. 1), die Pfändbarkeit obigen Anspruches geleugnet.

---

[7]) Gaupp-Stein § 809, I.
[8]) Bondi S. 13.

Das beruht jedoch auf einem Verkennen der Verhältnisse. Denn einmal handelt es sich bei dieser Pfändung gar nicht um die Übertragung des gesamten Mietverhältnisses, sondern nur um die Pfändung einer einzelnen Befugnis aus der Kette der dem Kunden zustehenden Rechte und andrerseits läßt die Bank selbst die Ausübung derartiger Befugnisse zu, sofern nur eine genügende Legitimation des Ausübenden vorliegt. Deshalb ist die Zulässigkeit der Pfändung nach § 857, Abs. 1 unbedenklich zu bejahen.[9])

Es sind auch einige Bedenken erhoben, ob dieser Anspruch als ein „Vermögensrecht" im Sinne des § 857, Abs. 1 angesehen werden könne.

Sind Vermögensrechte wirtschaftliche Werte, so ist der Anspruch ohne weiteres als Vermögensrecht anzusehen; man denke z. B. an den Fall, daß ein Goldschmied zu einem bestimmten Termine Edelsteine zu liefern hat, die er im Tresor verwahrt, und die ihm unzugänglich sind, weil die Bank ihre Mithülfe bei Öffnung des Faches verweigert.

Versagt die Bank trotz des Vorliegens des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Faches, so bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als eine Klage gegen die Bank auf Mitwirkung bei Öffnung des Faches anzustrengen, wobei dem Kunden nach § 841 der Z.-P.-O. vom Gläubiger der Streit zu verkünden ist.

Wird die Bank zu dieser Mitwirkung verurteilt, so kann der Gläubiger, sofern die Bank die Verpflichtung nicht erfüllt, das Schrankfach zu öffnen, das Urteil in der Weise vollstrecken, daß er es auf Kosten der Bank erbricht, nachdem er vom Prozeßgericht erster Instanz dazu ermächtigt ist. Er kann hierzu einen Gerichtsvollzieher heranziehen (§§ 887, 891, 892, 750 Z.-P.-O.).

6. Einfacher gestaltet sich das Verfahren gegen den Kunden, falls er sich weigern sollte, seine Schlüssel herauszugeben.

In analoger Anwendung des § 836, Abs. 3 Z.-P.-O., nach dem der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung notwendige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben, hat man für den Kunden die Verpflichtung konstruiert, dem Gläubiger seine Schlüssel herauszugeben,[10]) da die Vorschriften des § 836, Abs. 3 nichts anderes besagen, als daß der Schuldner verpflichtet sein soll, dem Gläubiger alle Mittel an die Hand zu liefern, um ihm alle Gegenstände herauszugeben, welche ihm eine Verwirklichung seiner Ansprüche ermöglichen.

---

[9]) Breyer S. 78; Cohn S. 256; Marcus S. 255; Wimmer S. 57; Hitzker S. 78.

[10]) Bondi S. 175; Marcus S. 255; Cohn S. 258 ff.; Ebbeke S. 66; Breyer S. 75.